

15.11.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - Fz - In**zu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Verordnung über das Schuldnerverzeichnis (Schuldnerverzeichnisverordnung - SchuVVO)

A.

Der **federführende Rechtsausschuß** (R) und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In)
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

In 1. Zu § 2 Abs. 4 Satz 2

§ 2 Abs. 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Überlassung von Listen ist unzulässig, wenn bei den Listenbeziehern die Voraussetzungen der §§ 915 Abs. 2, 915d Abs. 1 und 915e Abs. 1 Buchstabe c der Zivilprozeßordnung nicht erfüllt sind oder Versagungsgründe entsprechend Absatz 3 vorliegen."

Begründung:

Der bisherige § 2 Abs. 4 Satz 2 ist zu weit gefaßt.

Für die Zusammenfassung der Abdrucke in Listen durch einen für die Kammern in Auftragsdatenverarbeitung tätigen Dritten (die mit § 3 Abs. 9 Satz 2 am Ende BDSG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landesdaten-

...

(noch Ziffer 1)

schutzgesetze nicht übereinstimmende Terminologie ist insoweit durch § 915e Abs. 3 Satz 1 ZPO vorgegeben) paßt weder die Verweisung auf Absatz 2 noch die auf Absatz 3. Vielmehr gelten hier die allgemeinen Bestimmungen über Auftragsdatenverarbeitung (vgl. § 11 BDSG und die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze).

Für die Listenbezieher ist der Verweis auf Absatz 2 zu pauschal; von § 915e Abs. 1 ZPO kann nur der dortige Buchstabe c einschlägig werden (vgl. § 915f Abs. 1 Satz 2 ZPO).

In

2. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6

In § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"in diesem Fall muß der Antrag auch die Angaben enthalten, aus denen sich das Vorliegen der in den §§ 17 und 18 geforderten Voraussetzungen ergibt."

Begründung:

Soweit der Antragsteller beabsichtigt, Auskünfte auch im automatischen Abrufverfahren zu erteilen, müssen die Voraussetzungen der §§ 17 und 18 vorliegen. Daher ist es erforderlich, daß der Antrag hierzu Angaben enthält und diese auf Verlangen des Gerichts auch glaubhaft gemacht werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2). § 10 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz sieht vor, daß die Ausgestaltung eines automatisierten Abrufverfahrens schriftlich festzulegen ist. Ein wesentlicher Teil der notwendigen Angaben kann durch Vorlage dieser Festlegungen glaubhaft gemacht werden. Sofern das Gericht es für notwendig hält, kann es die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle um eine Überprüfung ersuchen.

Zu § 6 Abs. 4, § 16 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 *)

- In 3. a) In § 6 Abs. 4
ist das Wort "Aufsicht"
durch das Wort "Kontrolle"
und das Wort "Aufsichtsbehörde"
durch das Wort "Stelle"
zu ersetzen.
- b) In § 16 Satz 2
ist das Wort "Aufsicht"
durch das Wort "Kontrolle"
zu ersetzen.

- In Bei Annahme entfällt Ziffer 10 4. **) Dem § 19 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
"Diesen Ausschluß teilt sie der für sie für die Kontrolle der datenschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle mit."

Begründung:

Die Landesbeauftragten für den Datenschutz üben keine Aufsicht aus. Das Wort "Kontrolle" ist zur gemeinsamen Kennzeichnung ihrer Tätigkeit sowie der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich besser geeignet.

R 5. Zu § 10 Abs. 1 Satz 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

" Ersatzzustellung nach § 181 und Zurücklassung nach § 186 der Zivilprozeßordnung sowie öffentliche Zustellung sind ausgeschlossen. "

*) Bei Annahme beider Ziffern 3 und 4 werden die Ziffern redaktionell zusammengeführt.

**) Wegen einer Folgeänderung zu § 6 vgl. Ziffer 9.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Es besteht kein Bedürfnis, bei der Versendung der Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis die Ersatzzustellung durch Niederlegung nach § 182 der Zivilprozeßordnung auszuschließen. Diese bietet jedenfalls keinen geringeren Schutz dagegen, daß der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses Unbefugten bekannt wird als die Formen der Überlassung, die in Absatz 1 Satz 1 zugelassen sind (Aushändigung an einen Mitarbeiter des Inhabers der Bewilligung). Die Post ist verpflichtet, ein bei ihr niedergelegtes Schriftstück ordnungsgemäß zu verwahren (drei Monate lang). Danach ist es an den Auftraggeber zurückzusenden. Ausgehändigt werden darf die Sendung nur dem Adressaten persönlich oder einer von ihm durch Empfangsvollmacht legitimierten Person.

Besteht danach kein Bedürfnis, die Ersatzzustellung durch Niederlegung auszuschließen, muß sie zugelassen werden, weil sie in der Praxis häufig vorkommt. Sonst besteht die Gefahr, daß die Zustellung unnötig (und kostenintensiv) wiederholt werden muß.

In

6. Zu § 11 Abs. 1 und 3

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1
sind nach dem Wort "widerrufen"
die Wörter "oder zurückgenommen"
einzufügen.

- b) In Absatz 3 Satz 1
sind nach dem Wort "Widerrufs"
die Wörter "oder der Rücknahme"
einzufügen.

...

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Ein einstweiliger Ausschluß vom Bezug von Abdrucken muß auch bei einer bevorstehenden Rücknahme der Bewilligung von Abdrucken möglich sein.

R 7. Zu § 13 Abs. 3

§ 13 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Den Gerichten steht kein Personal zur Verfügung, das die hier geforderte Prüfung vornehmen könnte. Der Streichung dieser Vorschrift bedarf es auch, weil sich aus einer unterlassenen Kontrolle eine Haftung des Justizfiskus ergeben könnte.

Auch datenschutzrechtlich ist die Kontrolle der Listenerstellung nicht geboten. Ob Listen gefertigt werden sollen, ist eine eigene Entscheidung der Kammern. Ein allgemeiner datenschutzrechtlicher Mindeststandard, der einer erstübermittelnden Behörde auch die Verantwortung für Folgeübermittlungen aufbürdet, läßt sich nicht feststellen.

Zu den §§ 14, 19 und
§ 6 Abs. 2

R 8.) § 14 ist wie folgt zu fassen:
In

"§ 14

Ausschluß vom Bezug von Listen

(1) Die Kammern sind verpflichtet, einen Bezieher von Listen von deren Bezug auszuschließen, wenn diesem die Bewilligung zum Bezug von Abdrucken zu versagen wäre. Diesen Ausschluß teilen die Kammern ihren Aufsichtsbehörden mit.

(2) Die Aufsichtsbehörden der Kammern teilen Verstöße gegen Absatz 1 den Präsidenten der Gerichte mit, die Bewilligungen zum Bezug von Abdrucken zugunsten der Kammern erteilt haben.

*) Wegen einer Folgeänderung zu § 6 vgl. Ziffer 9.

(noch Ziffer 8)

(3) Bei Verstößen gegen Absatz 1 kann die Bewilligung zum Bezug von Abdrucken gemäß § 8 widerrufen werden."

Begründung:

Nach § 915 e Abs. 1 Buchstabe a ZPO i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) erhalten die Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern), Abdrucke aus den Schuldnerverzeichnissen der Gerichte. Nach § 915 e Abs. 3 ZPO i.d.F. des obengenannten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis dürfen die Kammern die Daten, die in den Abdrucken enthalten sind, in Listen zusammenfassen. Diese Listen dürfen nach § 915 f ZPO i.d.F. des obengenannten Gesetzes den Mitgliedern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden.

Nach § 915 h Abs. 1 Nr. 3 ZPO i.d.F. des obengenannten Gesetzes sind Vorschriften, die den Ausschluß vom Bezug von Abdrucken und Listen näher regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen, der vorliegenden Verordnung vorbehalten.

Während das Gesetz einen gestuften Datenfluß vom Gericht an die Kammern einerseits und von den Kammern zu den Endbeziehern andererseits vorsieht, soll nach § 14 der Verordnung der Ausschluß des Endbeziehers der Daten durch Bezug der Listen von den Kammern von den Präsidenten der Amts- und Landgerichte ausgesprochen werden. Dieser Durchgriff der Präsidenten der Amts- und Landgerichte gegenüber dem Endbezieher der Daten erscheint unpraktikabel und verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand für die Gerichte, der personell nicht zu bewältigen ist. Er setzt ein kompliziertes System von Benachrichtigungen voraus. Die datenschutzrechtliche Regelung über den Ausschluß vom Bezug von Listen soll vielmehr jeweils in der Ebene angesiedelt sein, in der die Datenweitergabe stattfindet. Der Ausschluß vom Bezug von Listen soll deshalb grundsätzlich durch die Kammern als Abdruckbezieher ausgesprochen werden. Lediglich bei Verstößen der Kammern gegen die Verpflichtung, unzuverlässige Listenbezieher vom Bezug der Listen auszuschließen, ist als Sanktion vom Präsidenten des Amts- oder Landgerichts die Bewilligung zum Bezug von Abdrucken zu widerrufen.

R
In 9. § 19 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter "dies der für sie nach den jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen" sind durch die Wörter "den Abrufberechtigten vom Abrufverfahren auszuschließen" zu ersetzen.

10. [R]
Erledigt
bei
Annahme
von
Ziffer 4

[bb) Folgender Satz ist anzufügen:

"Diesen Ausschluß zeigt sie der für sie nach den jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörde an."]

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Aufsichtsbehörde teilt Verstöße gegen Absatz 1 den Präsidenten der Gerichte mit, die Bewilligungen zum Bezug von Abdrucken zugunsten der Auskunftsstelle erteilt haben."

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Bei Verstößen gegen Absatz 1 kann die Bewilligung gemäß § 8 widerrufen werden."

Als Folge *) sind

in § 6 Abs. 2 das Komma nach dem Wort "Bedingungen" durch das Wort "und" zu ersetzen und die Wörter "und Ausschlüsse gemäß §§ 14 und 19 Abs. 3" zu streichen.

Begründung:

Der Bezug der Daten im automatisierten Abrufverfahren ist ebenfalls gestuft ausgestaltet. Die Auskunftsstelle bezieht ihre Daten nach § 915 e Abs. 1 Buchstabe c ZPO i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) von den Gerichten, die die Schuldnerverzeichnisse führen. Der Abrufberechtigte erhält seine Informationen im automatisierten Abrufverfahren von der Auskunftsstelle.

*) Folgeänderungen gelten nur bei Annahme der Ziffern 8, 9 und 4 bzw. 8, 9 und 10. Für den Fall, daß nur die Ziffer 8 oder nur die Ziffern 9 und 4 bzw. 9 und 10 angenommen werden sollten, werden die Folgeänderungen redaktionell angepaßt.

(noch Ziffer 9)

Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist der Abrufberechtigte vom automatisierten Abrufverfahren auszuschließen. Die datenschutzrechtliche Kontrolle sollte an den Stufen der Datenübermittlung anknüpfen. Dies ist durch § 19 Schuldnerverzeichnisverordnung in der vorgelegten Fassung nicht gewährleistet. Vielmehr sollen nach der vorgelegten Fassung die Präsidenten der Amts- oder Landgerichte gegenüber dem Endbezieher der Daten den Ausschluß aus dem automatisierten Abrufverfahren aussprechen. Dies ist unpraktikabel und gefährdet eine wirksame datenschutzrechtliche Kontrolle. Zudem setzt dies ein kompliziertes Mitteilungsverfahren voraus und belastet die Gerichte mit unnötigem Verwaltungsaufwand, der personell kaum zu bewältigen ist.

Deshalb sollte bei Verstößen der Abrufberechtigten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, der vorgeschlagenen Regelung zu § 14 folgend, kein Durchgriff der Präsidenten der Gerichte, die die Bewilligung erteilt haben, gegenüber dem Abrufberechtigten als Endabnehmer der Daten vorgesehen werden. Vielmehr sollte die Auskunftsstelle verpflichtet werden, selbst auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken. Die Auskunftsstelle dürfte daran ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben, um im Ernstfall einen Ausschluß vom Bezug der Abdrucke zu vermeiden.

In 11. Zu § 17 Abs. 2 Satz 2

§ 17 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen.
- b) Nummer 4 ist zu streichen.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Begründung:

Die Verordnung übersieht, daß - wenn öffentliche Stellen Abdrucke beziehen (insbesondere § 915 e Abs. 1 Buchstabe a ZPO) - die Kontrolle durch den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Maßgabe der Landesdatenschutzgesetze erfolgt. Auch in bezug auf nicht-öffentliche Stellen ist die vorgelegte Vorschrift bedenklich. Mit der in der Verordnungsbegründung angesprochenen "Unterwerfungserklärung" würde sie sich bewußt über das in § 38 Abs. 1 und 2 BDSG bzw. in § 915e Abs. 4 Satz 1 ZPO geregelte Geflecht von Anlaß- und kontinuierlicher Aufsicht hinwegsetzen.

In 12. Zu § 18 Abs. 7 Satz 3

In § 18 Abs. 7 Satz 3 sind die Wörter "und den Aufsichtsbehörden zu Zwecken des Datenschutzes" zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist insoweit überflüssig. Eine hinreichende Überprüfung der Aufzeichnungen des Abrufberechtigten ist bereits durch § 915e Abs. 4 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und 4 BDSG bzw. durch die dem § 24 Abs. 4 Satz 1 und 2 BDSG entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze gewährleistet.

B.

13. **Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

